Bekanntmachung

**Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084), in der zur Zeit geltenden Fassung**

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen.

**Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen:**

1. An Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).
2. An Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).
3. An Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
4. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG); dies gilt jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen

Religionsgesellschaft übermittelt werden.

1. An das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen.

Für den Widerspruch finden Sie auf der Internetseite [www.amt-nordsee-](http://www.amt-nordsee-treene.de/B%C3%83%C2%BCrgerb%C3%83%C2%BCro) treene.de/Bürgerbürounter Formulare/Vordrucke den Antrag „Übermittlungssperre für Melderegisterdaten“.

Widersprüche gegen die Datenübermittlung sind an das Bürgerbüro des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt, sowie an die Bürgerbüros Friedrichstadt, Hattstedt und Nordstrand zu richten oder persönlich während der Öffnungszeiten vorzutragen.

Mildstedt, den 05.01.2023

**AMT NORDSEE-TREENE**

**Die Amtsvorsteherin
Eva Maria Kühl**